



Statut des Prostatazentrums Ulm am Universitätsklinikum Ulm

Der Klinikumsvorstand hat in seiner Sitzung vom 13.07.2011 nachfolgendes Statut genehmigt:

§ 1 Rechtsform, Bezeichnung, Struktur

- (1) Das Prostatazentrum ist entsprechend § 10 der Satzung des Universitätsklinikums ein von den Kliniken für Urologie, Strahlentherapie und Radioonkologie, Nuklearmedizin, diagnostische und interventionelle Radiologie, Innere Medizin III sowie der Zentralen Einrichtung Klinische Chemie und dem Institut für Pathologie getragener gemeinsamer Bereich und arbeitet eng mit dem Comprehensive Cancer Center Ulm (CCCU) zusammen.
- (2) Im Prostatazentrum arbeiten Kliniker und Wissenschaftler interdisziplinär auf dem Gebiet der Betreuung von Prostatapatienten und der Erforschung der Erkrankungen der Prostata zusammen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Aufgaben des Prostatazentrums sind insbesondere:
 - 1. gezielte Förderung interdisziplinärer Kompetenz,
 - 2. Öffentlichkeitsarbeit,
 - 3. Organisation von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen und Tagungen,
 - 4. Kooperation mit anderen Einrichtungen,
 - 5. Förderung klinischer Studien auf dem Gebiet der Prostataforschung,
 - 6. Organisation der Forschung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prostataforschung,
 - 7. Einwerbung von Drittmitteln.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Prostatazentrums sind die in § 1 Abs. 1 dieses Statuts genannten Kliniken, Institute und Zentrale Einrichtungen. Weitere Kliniken, Institute, Sektionen, Zentrale Einrichtungen und Gemeinsame Bereiche des Universitätsklinikums können Mitglieder sein, wenn sie an der Versorgung von Prostatapatienten

- beteiligt sind oder einen Schwerpunkt in der Prostataforschung haben. Wenn diese Voraussetzungen zutreffen, können auch Einrichtungen der Universität dem Prostatazentrum angehören.
- (2) Abteilungen und Einrichtungen der Akademischen Krankenhäuser, sonstige Pflege-, Reha- und Hospizeinrichtungen oder niedergelassene Ärzte können, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 erfüllt sind, kooptierte Mitglieder ohne Stimmrecht werden.
- (3) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand des Prostatazentrums schriftlich zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt auf Wunsch des Mitglieds, welcher dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist, oder wenn die in Absatz 1 Satz 2 genannten Voraussetzungen entfallen. Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund, der dem betroffenen Mitglied schriftlich und begründet mitzuteilen ist, ausschließen.
- (5) Die Mitglieder nach Abs. 1 und 2 werden in der Mitgliederversammlung jeweils durch ihren Leiter oder einem von diesem Beauftragten vertreten.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich, zur Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben beizutragen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung ein Vorschlagsund Stimmrecht.

§ 5 Vorstand

- (1) Das Prostatazentrum wird durch den Vorstand geleitet.
- (2) Dem Vorstand gehören kraft Amtes folgende stimmberechtigte Mitglieder an:
 - a) der Leiter der Klinik für Urologie,
 - b) der Leiter der Klinik für Strahlentherapie und Radioonkologie,
 - c) der Leiter der Klinik für Nuklearmedizin,
 - d) der Leiter des Instituts für Pathologie,
 - e) der Leiter der Klinik für Innere Medizin III,
 - f) der Leiter der Klinik für diagnostische und interventionelle Radiologie,
 - g) der Leiter der Zentralen Einrichtung (ZE) Klinische Chemie
 - h) der Koordinator des Prostatazentrums,
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, jeweils einen ständigen Vertreter zu benennen, der ihre Befugnisse im Vorstand wahrnimmt und an den Sitzungen teilnimmt.

- (4) Der Vorstand verfolgt die in § 2 festgelegten Ziele und Aufgaben des Prostatazentrums und ist zuständig für alle Angelegenheiten des Prostatazentrums, soweit dieses Statut nichts anderes regelt.
- (5) Der Vorstand berät mindestens zweimal jährlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Vorstandsvorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende des Vorstandes des Prostatazentrums.
- (6) Die Auflösung des Prostatazentrums muss vom Vorstand einstimmig beschlossen und vom Klinikumsvorstand genehmigt werden.
- (7) Änderungen des Statuts des Prostatazentrums bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes sowie der Genehmigung des Klinikumsvorstandes.

§ 6 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Vorsitzende des Vorstands ist der Leiter der Klinik für Urologie. Der Stellvertreter des Vorsitzenden ist der Leiter der Klinik für Strahlentherapie und Radioonkologie.
- (2) Der Vorstand wählt jeweils für drei Jahre den Koordinator des Prostatazentrums. Der Koordinator ist dabei nicht stimmberechtigt.
- (3) Dem Vorsitzenden obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte des Prostatazentrums sowie die Aufsicht über das dem Prostatazentrum zugeordnete Sekretariat. Er hat insbesondere nachfolgende Aufgaben:
 - 1. Einberufung der Sitzungen des Vorstands unter Mitteilung der Tagesordnung,
 - 2. Einberufung der Mitgliederversammlungen unter Mitteilung der Tagesordnung,
 - 3. Einberufung und Leitung der interdisziplinären Prostatakonferenz,
 - 4. Vollzug der Beschlüsse von Vorstand und Mitgliederversammlung,
 - 5. Bemühungen um Zuwendungen von Dritten.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal pro Jahr mit einer Frist von vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Eine zusätzliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Geschäftsführenden Vorstands,
 - 2. Beteiligung an der Planung der Tätigkeit des Prostatazentrums,

- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie fasst die Beschlüsse mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Alle Mitglieder und kooptierten Mitglieder werden zu allen Mitgliederversammlungen eingeladen und erhalten anschließend das Sitzungsprotokoll.

§ 8 Verwaltung

- (1) Das Universitätsklinikum ist zuständig für die rechtliche Vertretung des Prostatazentrums, insbesondere für den Abschluss von Verträgen und die Annahme von Zuwendungen Dritter sowie für beamten- und arbeitsrechtliche Entscheidungen.
- (2) Kosten für den Betrieb des Prostatazentrums werden durch die Klinik für Urologie zu 55% die Klinik für Strahlentherapie und Radioonkologie zu 45 % getragen.
 - Dies umfasst Kosten für Öffentlichkeitsarbeit (Flyer, Homepage, Veranstaltungen, usw.), für Weiterbildungsmaßnahmen, für Patienten- und Zuweiserbefragungen, für die zur Zertifizierung vorgeschriebenen medizinischen Dokumentare und Infrastrukturkosten (z.B. Überwachungsaudit, Büromaterial, EDV, etc.)
- (3) Über die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Ausgabenwirksame Entscheidungen sind vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 Schlussbestimmungen

Dieses Statut tritt mit der Genehmigung durch den Klinikumsvorstand des Universitätsklinikums Ulm in Kraft und ersetzt das am 21.11.2007 beschlossene Statut des Prostatazentrums; dasselbe gilt für spätere Änderungen des Statuts.

gez.	gez.
Prof. Dr. R. Marre	R. Schoppik
l eitender Ärztlicher Direktor	Kaufmännischer Direktor